JUSTINUS KERNER
GYMNASIUM
HEILBRONN

Erklärung zum ersten Schultag nach den Sommerferien

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wer sich in den Sommerferien im Ausland aufgehalten hat, muss bei der Einreise nach Deutschland klären, ob aufgrund des Aufenthalts in einem Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eine Absonderungspflicht (Quarantänepflicht besteht.

Bitte geben Sie Ihrem Kind dieses Formular ausgefüllt am 1. Schultag mit in die Schule.

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Waren Sie bzw. Ihre Tochter / Ihr Sohn innerhalb der letzten beiden Wochen in einem Corona-Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet? Einstufung des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/risikogebiete).

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja:

☐ Es liegt bereits ein negativer Corona-Test vor. Der Corona-Test (Bürgertest oder PCR-Test) darf frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein.

☐ Es besteht eine vollständige Immunisierung (Genesen oder Geimpft).

☐ Keine der Alternativen trifft zu.

_____

Datum, Unterschrift Schüler/in

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

_____

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Rechtsgrundlage:

aktuelle Liste der Risikogebiete: Internetseite des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/risikogebiete
Quarantänebestimmungen für Reisende: Einreiseverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (CoronaEinreiseV vom 30. Juli 2021) (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html):
Nach §4 und §5 gilt eine Absonderungspflicht für „Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben."

Die Absonderung „hat für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend … vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte oder getestete Personen, wenn diese den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis … an die zuständige Behörde übermitteln. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein; bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise."